

Eine willkommene Vereinfachung bei der Eintragung von Zeichnungsberechtigten

Häusermann + Partner informiert Sie gerne über die aktuelle Praxis der Handelsregisterämter.

1. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen durch die Geschäftsleitung

Zur Eintragung (wie auch zur Mutation und zur Löschung) von Zeichnungsberechtigten verlangten die meisten Handelsregisterämter bisher zwingend einen entsprechenden Verwaltungsratsbeschluss. Auf Anfrage von Häusermann + Partner hin stellen nun viele Handelsregisterämter eine Praxisänderung in Aussicht. Dies führt zu einer willkommenen Vereinfachung, gerade bei grossen Gesellschaften.

1.1. Einleitung

Gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR ist «die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen» eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft. Unbestrittenermassen muss für Mitglieder der Geschäftsführung, welche vom Verwaltungsrat ernannt werden und diesem direkt unterstellt sind, die Erteilung der Zeichnungsberechtigung ebenfalls durch den Verwaltungsrat erfolgen. Ob diese Regelung auch für weitere Zeichnungsberechtigte, welche nicht unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt sind, uneingeschränkt gilt, ist umstritten und wird in der Literatur seit längerem diskutiert. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Kompetenz zur Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für solche Fälle grundsätzlich delegiert werden kann.

1.2. Bisherige Praxis

Die meisten Handelsregisterämter verlangten zur Eintragung von zeichnungsberechtigten Personen nach bisheriger Praxis regelmässig einen Protokollauszug der Verwaltungsratsitzung, an welcher die Zeichnungsberechtigungen erteilt wurden. Dabei wurde kein Unterschied zwischen Mitgliedern der Geschäftsführung und anderen Zeichnungsberechtigten gemacht. Bei Gesellschaften, die eine grössere Anzahl Zeichnungsberechtigter in das Handelsregister eintragen lassen, ist die Mutation von Handelsregistereinträgen deshalb ein Dauertraktandum in den Verwaltungsratssitzungen. Die Verwaltungsräte erteilen die Zeichnungsberechtigungen dabei anhand von Listen mit Personen, die ihnen regelmässig nicht näher bekannt sind. Dadurch stehen die Verwaltungsräte in einer direkten haftungsrechtlichen Verantwortung.

1.3. Neue Praxis

Auf Ersuchen von Häusermann + Partner stellten das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) und die meisten angefragten grösseren kantonalen Handelsregisterämter eine Praxisänderung in Aussicht. Danach wird künftig unterschieden zwischen:

- Zeichnungsberechtigungen von Mitgliedern der Geschäftsführung und anderen Personen, die dem Verwaltungsrat direkt unterstellt sind: Erteilung und Änderung nicht delegierbar; und
- Andere Zeichnungsberechtigungen: Erteilung und Änderung delegierbar.

Eine gültige Delegation durch den Verwaltungsrat setzt zwingend voraus, dass Statuten und Organisationsreglement entsprechende Regelungen enthalten.

Liegt eine gültige Delegation aufgrund der Statuten und des Organisationsreglements vor, genügt somit zur Eintragung, Mutation oder Löschung von Zeichnungsberechtigungen nicht direkt dem Verwaltungsrat unterstellter Personen ein entsprechendes Protokoll bzw. ein entsprechender Protokollauszug des gemäss Organisationsreglement ermächtigten Organs (i.d.R. der Geschäftsführung). Zu beachten bleibt, dass die Handelsregisteranmeldung nach wie vor rechtsgültig durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen ist (Art. 720 OR und Art. 17 Abs. 1 Bst. c HRegV20).

1.4. Vorteile der neuen Praxis

Die neue Praxis der Handelsregisterämter ermöglicht eine willkommene Vereinfachung bei der Ernennung und Eintragung von Zeichnungsberechtigten. Sie kommt vor allem grossen Aktiengesellschaften entgegen, die laufend Eintragungen, Mutationen und Löschungen vorzunehmen haben.

Die neue Praxis ist auch mit Blick auf die Verantwortlichkeiten zu begrüssen. Aufgrund der Vielzahl von Zeichnungsberechtigungen – gerade bei grossen Aktiengesellschaften – kennen die einzelnen Verwaltungsräte nur die wenigsten Zeichnungsberechtigten persönlich. Vielmehr stützen sie sich bei der Erteilung von Zeichnungsberechtigungen in der Regel ausschliesslich auf die Empfehlungen und Anträge der Geschäftsführung. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats können daher in der Praxis ihre individuellen Pflichten als Teil des Auswahl- und Ernennungsgremiums kaum ordnungsgemäss wahrnehmen. Aufgrund der neuen Praxis wird es möglich sein, dass die Geschäftsführung nicht nur de facto, sondern auch formell die Zeichnungsberechtigungen erteilt und somit auch die diesbezügliche rechtliche Verantwortung zu tragen hat.

Die Delegation zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten führt zu einer Entlastung des Verwaltungsrats und nicht zu einer unwiderruflichen Einschränkung seiner Kompetenz. Nötigenfalls kann der Verwaltungsrat die Delegation jederzeit abändern oder Zeichnungsberechtigungen direkt entziehen.

Um in den Genuss der Vorzüge der neuen Praxis zu kommen, müssen die Statuten und das Organisationsreglement die Delegation ausdrücklich vorsehen. Die dafür notwendige Statutenänderung muss von der Generalversammlung beschlossen werden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Empfehlung von Häusermann + Partner

Die neuen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten vom Verwaltungsrat grösserer Unternehmen unbedingt geprüft werden. Da für die Einführung der Delegation eine Statutenänderung nötig ist, empfiehlt Häusermann + Partner, dies im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Generalversammlung zu tun und entsprechende Anträge zu traktandieren. Gerne steht Ihnen Häusermann + Partner bei der Beurteilung und allfälligen Umsetzung einer neuen Regelung der Kompetenz zur Eintragung von Zeichnungsberechtigten beratend zur Seite.

2. Moderne Konzepte für die Regelung der Zeichnungsberechtigungen

Mit einem modernen Konzept für die Regelung der Zeichnungsberechtigungen können nicht nur hohe wiederkehrende Kosten gespart werden; es bietet eine effiziente, massgeschneiderte Lösung für den heutigen Geschäftsverkehr.

Bei grossen Gesellschaften wird oftmals eine Vielzahl von Zeichnungsberechtigten im Handelsregister eingetragen. Dies ist jedoch keine gesetzliche Voraussetzung zur Vertretung.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist eine gültige Vertretung bereits mit der «Einräumung einer Stellung, mit der nach der Verkehrsübung eine Ermächtigung verbunden zu sein pflegt» gegeben. Diese Art der stillschweigenden Vollmacht wird als Anscheins- oder Duldungsvollmacht bezeichnet. Entsprechend wird im Geschäftsverkehr unter Privaten in der Regel nicht nur auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Einzig Behörden, Gerichte und Banken verlangen regelmässig den Eintragungsnachweis.

Der administrative Aufwand bei Eintragungen im Handelsregister ist gross und kostenintensiv, nicht nur bei der erstmaligen Eintragung einer Person, sondern auch bei späteren Aktualisierungen. Durchschnittlich belaufen sich die ungefähren internen und externen Kosten für die erstmalige Eintragung auf einmalige CHF 400 und für die stetigen Aktualisierungen auf jährlich wiederkehrende CHF 100 pro eingetragene Person. Werden diese Kosten mit der Anzahl der eingetragenen Personen und über die Jahre multipliziert, ergibt sich bei vielen Gesellschaften ein wesentlicher Kostenposten.

Entsprechend ist eine allgemeine Tendenz zu modernen Zeichnungskonzepten spürbar, weil diese eine vereinfachte und kostengünstigere Lösung bieten und trotzdem vollumfänglich den heutigen Bedürfnissen im Geschäftsverkehr entsprechen.

Solche modernen Zeichnungskonzepte versuchen daher, die Anzahl der eingetragenen Zeichnungsberechtigten möglichst gering zu halten. Vielfach werden nur noch die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sowie wenige, zusätzlich ausgewählte Personen als Zeichnungsberechtigte ins Handelsregister eingetragen. Ausserdem ist bei einer konsequenten Umsetzung auf die Errichtung von Zweigniederlassun-

gen und die Eintragung von Titeln bzw. Funktionen und verschiedenen Zeichnungsarten zu verzichten.

Die Vorteile eines modernen Zeichnungskonzepts liegen aber nicht nur in der Senkung der Kosten. Die Nichteintragung der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister hat zudem den Vorteil, dass ein allfälliger Entzug von Zeichnungsberechtigungen nicht übermässig publik gemacht werden muss, was oftmals intern wie auch extern nur schwierig zu kommunizieren ist.

Empfehlung von Häusermann + Partner

Diese Alternative zur Handelsregistereintragung hat grosse Vorteile. Es lohnt sich daher, die bestehenden Konzepte der Zeichnungsberechtigungen auf ihre Effizienz und Kosten zu überprüfen. Häusermann + Partner hat langjährige Erfahrung in diesem Bereich und unterstützt Sie gerne bei der Erarbeitung eines zweckmässigen und massgeschneiderten Zeichnungskonzepts, welches an die heutigen Bedürfnisse im Geschäftsverkehr angepasst ist.

3. Änderungen im Verkehr mit den Handelsregisterämtern

Die Teilrevision der Handelsregisterverordnung (in Kraft seit dem 1. Januar 2012) bringt Änderungen im Verkehr mit den Handelsregisterämtern mit sich.

Im Zug der Revision der Grundbuchverordnung (GBV) wurde per 1. Januar 2012 auch die Handelsregisterverordnung (HRegV) angepasst. Neu müssen bei einzelnen Handelsregistergeschäften den Ämtern Ausweiskopien (Identitätskarte oder Pass) eingereicht werden. Betroffen davon sind sicherlich sämtliche erstmaligen Anmeldungen von einzutragenden Personen. Aufgrund der noch jungen Praxis steht noch nicht abschliessend fest, welche weiteren Mutationsgeschäfte von dieser Regelung betroffen sein werden.

Auch im Verkehr mit den Grundbuchämtern ist neu immer eine Ausweiskopie einzureichen.

Häusermann + Partner wird aufgrund dieser neuen Verordnungsbestimmungen und zur vereinfachten Abwicklung von Handelsregister- aber auch Grundbuchgeschäften den Bestand an vorhandenen Ausweiskopien laufend aktualisieren und erweitern und dankt für Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Mithilfe.